

Abteilung Lagezentrum

An Verteiler

Vzlt Karl TUPI

Geschäftszahl: S92085/2906-LZ/2018 (1)

karl.tupi@bmlv.gv.at
050201/1024536
Roßauer Lände 1, 1090 Wien
Bezug
ohne Zahl

Truppenaufenthaltsgesetz 2001; Aufenthalt

VERBALNOTE

Das Bundesministerium für Landesverteidigung entbietet der Botschaft seine Hochachtung und hat die Ehre mitzuteilen, dass dem Antrag gemäß hiermit die

GESTATTUNG

für OF-3 GREEN Johathan und Delegation vom 01. bis 12. Jänner 2019 erteilt wird.

Auflagen:

Diese Gestattung ist beim Aufenthalt **mitzuführen**.

Der Transport gefährlicher Güter hat nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR – in der jeweils gültigen Fassung, zu erfolgen.

Für die Dauer des Aufenthaltes/Transits gelangt das NATO/PfP Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen voll zur Anwendung.

Demnach können Mitglieder einer fremden Truppe Waffen besitzen und tragen. Dies beinhaltet grundsätzlich auch die Erlaubnis zum Mitführen von scharfer Munition.

Beachten Sie, dass der Import, Export oder Transit als auch der Verkauf, die Weitergabe und der Besitz von nuklearen, biologischen oder chemischen Massenvernichtungswaffen nach österreichischem Recht verboten und als Verbrechen strafbar ist. Darüber hinaus bestehen weitreichende Beschränkungen für Anti-Personen-Minen und Anti-Ortungs-Mechanismen, blind machende Laserwaffen und für gemäß dem Übereinkommen zum Verbot von Streumunition definierte Streumunition.

Für Sondertransporte ist durch den Antragsteller eine Bewilligung für Sondertransporte bei der zuständigen Landesregierung einzuholen.

Jene Staaten, die ihre Fahrzeuge nicht haftpflichtversichert haben und deswegen über keine Versicherungskarte für ihre Fahrzeuge verfügen, haben die Staatshaftung für diese Fahrzeuge zu übernehmen und dies zu bescheinigen. Diese Bescheinigung wäre,

ordnungsgemäß ausgefüllt und von einer autorisierten Stelle unterfertigt, als Beilage zur Gestattung nach dem TrAufG mitzuführen und gegebenenfalls auch den Straßenaufsichtsorganen bzw. Organen der öffentlichen Sicherheit auszuhändigen.

(1) An Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen mit Anhänger verboten, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt.

(2) In der im Abs. 1 angeführten Zeit ist ferner das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.

Das Nachfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über 7,5 t zul. Gesamtgewicht gilt auf allen Straßen in Österreich in der Zeit von 2200 bis 0500 Uhr.

Anmerkungen:

Alle Fahrzeuge mit speziellen militärischen Kennzeichen sind gemäß der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs permanent von der Mautpflicht befreit. Diese Kennzeichen werden automatisch vom Mautsystem erkannt. Für diese Fahrzeuge sind daher keine Mautgebühren zu entrichten.

Vom Militär angemietete bzw. geleaste zivile Fahrzeuge haben bei der Durchfahrt durch Österreich zunächst Mautgebühren zu entrichten (Vignette für Fahrzeuge bis einschließlich 3,5 Tonnen höchst zulässigem Gesamtgewicht / GO-Maut über On Board Unit für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen höchst zulässigem Gesamtgewicht). Nach Beendigung der Fahrt kann die Rückerstattung der entrichteten Mautbeträge bei der ASFINAG Maut Service GmbH unter Vorlage entsprechender Dokumente spesenfrei beantragt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wien, am 04.12.2018

Für den Bundesminister:

ObstdG Mag. Manfred TASCHLER

Elektronisch gefertigt

Beilage

Aufenthalt

Ergeht an:


Antragsteller

Bundesministerium für Inneres, z.Hd. (zur Kenntnis mit dem Ersuchen um allfällige Weiterleitung)

Hinweis für Sicherheitsbehörden:

Bei Fragen rufen Sie Major Mag. (FH) STEYSKAL Jürgen, Bundesministerium für Landesverteidigung – Abteilung LAGEZENTRUM, unter der Telefonnummer +43(0)50201 10 24090 oder +43 (0)664 622 1543 an.

Bei Nichterreichbarkeit: den Diensthabenden Offizier im Bundesministerium für Landesverteidigung unter der Telefonnummer +43 (0)50201 10 110.

Signaturwert	dG74g6lePkSTclzTneV+7C/tWa5UpWEetkgc12KGNk+c2eZviVOM7BxSqfhw3T8889sHHJqAR9hwnezWaV2bEdC8/vxS0xJqAPajdUCEnj0FFILbqC5/bat5NnG24+MAZz0OgkLUQc49Eq7ggJG+aPwxwFU1R0zpYwQw1EWTq5+fTbW3pub7+eUa0gTeArRgxagpaYcL918XA3L16v6JhCb8UopRSs/lkTy8oL9WifdPWnf2Xgvm/crDBX7YMTQAwzLQLD1iiDJSsIGHbFKkKAcUo8exv8ehoein1ruASzYERIXEVn+Bg+biTYd8aDwIN7Ui3JVAr8PJxK1Fg==	
	Unterzeichner	serialNumber=961789058552,CN=Bundesministerium für Landesverteidigung,OU=Bundesministerium für Landesverteidigung,O=Bundesministerium für Landesverteidigung,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2018-12-04T06:30:00Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1628566889
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur	